

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 47/11 B

L 3 AL 5053/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AL 4720/09 (SG Ulm)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit bzw Entscheidungserheblichkeit). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die vom Kläger vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Der Kläger und Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine durch das Revisionsgericht beantwortbare Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung unmissverständlich zu formulieren. Offensichtlich unzureichend ist der Vortrag, es stelle sich "die grundsätzliche Frage im Sinne nach der Rechtmäßigkeit des Verfahrens überhaupt". Soweit dem sonstigen Vorbringen sinngemäß eine Frage hinsichtlich des angeblich "ausschließlich" anzunehmenden Ausgleichs von "Besitzstandsansprüchen" im Zusammenhang mit der Anwendung des § 143a Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) entnommen werden könnte, fehlt es an jeglichen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit wie auch zur Klärungsfähigkeit einer solchen Frage. Der Beschwerdeführer setzt sich weder mit dem Wortlaut des § 143a SGB III noch mit der hierzu vorliegenden, teilweise bereits vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG auseinander. Der Beschwerdebegründung kann allenfalls entnommen werden, dass der Beschwerdeführer die Entscheidung des LSG im Ergebnis für falsch hält. Dabei wird nicht beachtet, dass es nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr*).
- 4 2. Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (*stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Das BSG muss allein anhand der Beschwerdebegründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf



dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Diese Anforderungen verfehlt der Beschwerdeführer ebenfalls.

- 5 Soweit der Kläger und Beschwerdeführer geltend macht, er habe schriftsätzlich im Berufungsverfahren auf das Zeugnis bestimmter Personen verwiesen und das LSG sei den klägerischen Behauptungen nicht nachgegangen, verkennt er, dass nach ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) den Revisionsrechtszug nur eröffnen kann, wenn sich das Vorbringen auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zu beachten ist dabei die Rechtsprechung des BSG zur Warnfunktion von Beweisanträgen, wonach es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Erhalt der Anhörungsmitteilung aufrechtzuerhalten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31, jeweils mwN*). Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, der Kläger habe im Berufungsverfahren schriftsätzlich gestellte Beweisanträge nach Erhalt der Anhörungsmitteilung ausdrücklich aufrechterhalten.
- 6 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

